

Beratungsfolge:

1. Ausschusses für Umwelt und Technik	26.11.2015	Vorberatung	N
2. Kreistag	17.12.2015	Entscheidung	Ö

**K 8011, Neubau Brücke und Anschluss an die B12 bei Eglofstal –
Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens**

I. Beschlussentwurf:

Die Verwaltung wird beauftragt,

- 1) die Genehmigungsplanung für die Variante 1 des Brückenneubaus durch das Staatliche Bauamt Kempten zum Abschluss bringen zu lassen und eine Vereinbarung mit dem Landkreis Lindau über die Aufgaben- und Kostenverteilung für Planung und Bau der Maßnahme abzuschließen.
- 2) die Planung für die Maßnahme 2) „K8011, Verlegung mit neuem Anschluss an die B 12“ durchzuführen.
- 3) Einen Antrag zur Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens für beide Maßnahmen zu stellen, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10.10.2013 den Bauschluss zum Neubau der Brücke über die Argen im Zuge der K 8011 bei Eglofstal gefasst. Auf die damalige Sitzungsvorlage des Kreistages (Anlage 1) und Präsentation (Anlage 2) wird verwiesen.

Derzeitige Beschlusslage

- 1) Die Brücke im Zuge der K 8011 über die Obere Argen bei Eglofstal wird durch einen Neubau ersetzt.
- 2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik wird beauftragt, die abschließende Entscheidung über die Auswahl zwischen den dargestellten Varianten 1 und 1b zu treffen.

- 3) Die Verwaltung wird beauftragt:
 - a) Die Grunderwerbsverhandlungen baldmöglichst zum Abschluss zu bringen.
 - b) die Ausführungsplanung beim Staatlichen Bauamt Kempten zu beauftragen und alle notwendigen Vorbereitungen für eine Realisierung des Projekts im Jahr 2015 in die Wege zu leiten.
 - c) Die Brückenneubaumaßnahme mit dem Ziel der Förderung ab 2015 zum LGVFG-Programm anzumelden, sobald dies durch das Land ermöglicht wird.
 - d) Die notwendigen Finanzierungsmittel in die mittelfristige Finanzplanung sowie in den Haushaltsentwurf des Jahres 2015 einzustellen.
- 4) Die Maßnahme 2) „K8011, Verlegung mit neuem Anschluss an die B 12“ wird weiter bearbeitet. Für den Fall, dass ein Grunderwerb bis zum 31.12.2013 auf freiwilliger Basis nicht möglich ist, wird die Maßnahme zunächst zurückgestellt.

Beschwerde der Bürgerinitiative LI 12

Die Bürgerinitiative BI LI 12 hat zwischenzeitlich im Juni des Jahres sowohl in Bayern als auch in Baden-Württemberg Beschwerde bei der Regierung von Schwaben und dem Regierungspräsidium Tübingen eingereicht und Vorwürfe gegen die Verwaltung erhoben, sie hätte falsche Berechnungen vorgelegt und die Kreistage falsch informiert. Beide übergeordneten Behörden haben das Verwaltungshandeln in vollem Umfang bestätigt und die Beschwerde der BI als unbegründet zurückgewiesen. Die Argumentation der Verwaltung, dass unabhängig von der Wirtschaftlichkeit eine Verpflichtung zum Neubau bestehen kann, wenn die Brücke auch nach einer Sanierung in keiner Weise den heutigen Anforderungen des Verkehrs entspricht, wurde bestätigt.

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens

Nach der Beschlussfassung des Kreistages zum Neubau der Brücke und dem Auftrag an die Verwaltung, die Grunderwerbsverhandlungen baldmöglichst zum Abschluss zu bringen, wurden zunächst bis Anfang Februar 2014 intensive Verhandlungen mit den Eigentümern geführt. Namen werden hier zum Schutz der Eigentümer nicht genannt.

Leider wurde eine bereits erteilte Bauerlaubnis wieder zurückgezogen. Sämtliche weiteren Verhandlungsversuche mit verschiedenen Angeboten blieben erfolglos. Der Grunderwerb für Maßnahme 1) hängt eng mit Maßnahme 2) zusammen. Hier gibt es inhaltliche Abhängigkeiten, die nur in einem gemeinsamen Verfahren gelöst werden können.

Aus vorgenannten Gründen wird ein Planfeststellungsverfahren für beide Maßnahmen zur Erlangung des Baurechtes notwendig. Nach Erlangung des Baurechtes durch einen rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss würden wiederum intensive Verhandlungen mit den Eigentümern erfolgen, um den Grunderwerb einvernehmlich abzuwickeln. Wenn auch diese Bemühungen

erfolglos blieben, müsste dann ein Enteignungsverfahren durchgeführt werden.

Die Verwaltung hat ihr Möglichstes zur Findung einer gütlichen Einigung beigetragen und bedauert diese Entwicklung. Sie wird auch künftig – vorbehaltlich der Gesprächsbereitschaft der betroffenen Eigentümer - mit vollem Engagement und Fingerspitzengefühl weitere Gespräche führen. Die Verwaltung schätzt die Chancen auf Erlangung eines Planfeststellungsbeschlusses für beide Maßnahmen nach Rücksprache mit dem für ein Planfeststellungsverfahren zuständigen Regierungspräsidium Tübingen gut ein.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den RE-Entwurf für die Variante 1 vollständig auszuarbeiten, da diese sowohl straßenbautechnisch die bessere Variante darstellt, günstiger ist und im Grunderwerb insgesamt weniger Flächen erfordert und darüber hinaus die betroffenen Eigentümer gleichmäßiger und damit gerechter belastet. Die teurere Variante 1b hingegen ginge nur zu Lasten eines Eigentümers und hätte somit in einem Planfeststellungsverfahren deutlich geringere Chancen, Baurecht zu erlangen.

Für Maßnahme 2) liegt die alleinige Zuständigkeit beim Landkreis Ravensburg. Daher muss die Planung durch das Straßenbauamt vergeben und betreut werden. Für die Planfeststellung werden dann die Unterlagen der beiden Maßnahmen zusammengeführt.

Der zeitliche Ablauf bis zum Bau der Maßnahmen wird sich durch o.g. Verfahrensweise verzögern. Ein noch zu erstellender Zeitplan hierfür könnte nur einen Rahmen darstellen. Verzögerungen durch Klagen etc. können nicht abgeschätzt werden.

Haltung des Landkreises Lindau

Der Landkreis Lindau muss einer Planfeststellung für Maßnahme 1) zwingend zustimmen, um diese durchführen zu können, da die Maßnahme durch die Brücke die Landesgrenze überschreitet. Der Landkreis Lindau wollte ebenso ohne ein Planfeststellungsverfahren oder gar eine Enteignung auskommen. Nach momentanem Stand wird aber keine andere Möglichkeit gesehen, Baurecht zu erlangen. In einem Gespräch des Staatlichen Bauamtes Kempten mit Herrn Landrat Stegmann hat dieser nun am 29.06.2015 die Verwaltung beauftragt, die entsprechenden Antragsunterlagen und Modalitäten für ein Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Brücke über die Obere Argen zu erarbeiten. Der technische Ausschuss des LK Lindau tagt ebenfalls am 26. November zu diesem Thema und soll dem Bau der Brücke und der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zustimmen. Der Kreistag des Landkreises Lindau beschließt am 10. Dezember über die Thematik.

Notwendige Vereinbarungen

Am 20. Juli hat ein Termin der Länder und Landkreise zur weiteren Abstimmung der Vorgehensweise bei einem Planfeststellungsverfahren stattgefunden, da ein Staatsvertrag der Bundesländer zur Festschreibung länderübergreifender Zuständigkeiten im Verfahren notwendig ist. Ein abgestimmter Entwurf hierzu liegt vor, ist aber nicht als Anlage beigefügt, da der Landkreis hier nicht mitzeichnet.

Zur Regelung der Aufgabenverteilung und Kostentragung für Planung und Bau etc. zwischen den Landkreisen ist eine Vereinbarung mit dem Landkreis Lindau abzuschließen. Nach derzeitigem Stand führt das Staatliche Bauamt Kempten für den Landkreis Lindau in Auftragsverwaltung die Planung der Maßnahme 1) durch. Der Landkreis Ravensburg soll später die Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung der Maßnahme übernehmen. Der Vereinbarungsentwurf ist als Anlage 3 beigefügt, obwohl noch nicht alle Punkte endgültig abgestimmt werden konnten.

Zustand der Brücke

Der Zustand der Brücke hat sich weiter verschlechtert. Es kann nicht vorhergesagt werden, wann die Brücke komplett für den Kfz-Verkehr gesperrt werden muss. Daher sind die weiteren Schritte zeitnah anzugehen. Bis dahin findet jährlich eine Brückenhauptprüfung statt.

Die Tonnage ist seit Dezember 2013 aufgrund des seinerzeitigen Untersuchungsberichtes auf 7,5 t Nutzlast beschränkt worden. Die aktuelle Untersuchung fand am 2. November statt. Neue Erkenntnisse werden ggf. an den Sitzungsterminen mündlich vorgetragen.

Wertung

Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und ggf. eines Enteignungsverfahrens für die Maßnahmen 1) und 2) ist aufgrund der erfolglosen Grunderwerbsverhandlungen zur Erlangung des Baurechts notwendig. Die Zustimmung des Landkreises Lindau ist hierfür erforderlich. Der zeitnahe Bau von Maßnahme 1) ist geboten, da nicht vorhergesagt werden kann, wann die Brücke für den Kfz-Verkehr gesperrt werden muss. Ohne Planfeststellungsbeschluss ist die Verbindung ins bayrische Nachbarland dann unter Umständen für mehrere Jahre unterbrochen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Für Maßnahme 1) „Ersatzneubau der Brücke samt Anschlussdämmen“ werden nach der letzten Kostenberechnung des Staatlichen Bauamts Kempten Investitionen von rund 1,20 Mio. € notwendig. Hinzu kommen voraussichtlich 200.000 € für Planung, Gutachten und Planfeststellungsverfahren.

Nach dem derzeitigen Vereinbarungsentwurf (siehe Anlage 3) tragen die beiden Landkreise jeweils die Kosten Ihres Bereiches. Dies entspricht ganz grob ungefähr einer hälftigen Aufteilung. Der Eigenanteil des LK Ravensburg beträgt daher ca. die Hälfte von rund 1.400.000 €, also ungefähr 700.000 €.

Für Maßnahme 2 gibt es bislang nur eine **grobe Kostenschätzung**, welche von Gesamtkosten für Planung, Planfeststellungsverfahren, Grunderwerb und Bau von rund 900.000 € ausgeht. Eine genauere Kostenberechnung erfolgt erst im weiteren Planungsverlauf. Diese Kosten sind allein vom Landkreis Ravensburg zu tragen.

Durch das nun notwendig werdende Planfeststellungsverfahren erhöhen sich die Kosten und der Personalaufwand für die Planung und das Verfahren.

In der Summe sind für beide Maßnahmen somit bei Gesamtkosten von ca. 2,3 Mio. € Investitionen des Landkreises Ravensburg von rund 1,6 Mio. € erforderlich.

Da die Zukunft des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (LGVFG) und dessen Finanzierung nach 2019 politisch noch unklar ist, und die Zeitschiene für Planung und Bau der Maßnahmen noch nicht abgesehen werden kann, ist derzeit keine Aussage zu einer Förderfähigkeit oder gar Wahrscheinlichkeit der Förderung der Maßnahme möglich. Daher ist bei obiger Berechnung kein Ansatz berücksichtigt.

Investive Maßnahme (Finanzhaushalt)

Teilhaushalt / Dezernat D2

Unterteilhaushalt / Amt SBA

Produktgruppe Neu-, Um- und Ausbau von Kreisstraßen

Auftrag / Projekt K 8011, Neubau Brücke und Anschluss an die B12 bei Eglofstal

Auszahlung

Planansatz 2016 60.000 € für Planung veranschlagt.

Finanzielle Auswirkungen mit Kämmerei besprochen und geklärt.

am 19.10.2015

gez. Gehringer / Baur

Anlagen:

Anlage 1 Sitzungsvorlage aus dem Kreistag am 10.10.2013

Anlage 2 Präsentation aus dem Kreistag am 10.10.2013

Anlage 3 K 8011 Vereinbarungsentwurf LK LI und RV